

# Satzung des MTV-Fußball-Förder-Kreises von 1983

## § 1 Zweck

Der MTV-Fußballförderkreis (im folgenden "MFF") mit Sitz in Gifhorn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des MFF ist die Förderung des Fußballsports im MTV Gifhorn von 1861 e.V. (im folgenden "MTV"). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen des MFF an die Fußballabteilung des MTV für vom MFF festgelegte gemeinnützige Zwecke. Der MTV weist die Verwendung der empfangenen Mittel gegenüber dem MFF nach. Der MFF ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MFF dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MFF.

## § 2 Organisation

Der MFF wird durch 2 gleichberechtigte Sprecher gemeinsam nach außen vertreten. Die Vertretungsmacht der Sprecher sowie ihre Haftung ist auf das Vermögen des MFF beschränkt. Ein Sprecher soll dem Vorstand der Fußballabteilung des MTV angehören, der andere soll ihm nicht angehören.

Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstiges Vermögen des MFF werden vom Schatzmeister verwaltet. Korrespondenz, Protokolle und sonstiger Schriftwechsel werde vom Schriftführer geführt. Über Verfügungen aus dem Vermögen des MFF entscheiden die Sprecher, der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam.

Gemeinsame Entscheidungen der Amtsträger sollen einstimmig getroffen werden. Ist dies nicht erreichbar, ist die Zustimmung der Mehrheit der Amtsträger erforderlich. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 3 Wahl und Amtszeit der Sprecher, des Schatzmeisters und des Schriftführers

Sprecher, Schatzmeister und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Die Amtszeit endet durch:

- Ablauf der Zeit für die der Amtsträger gewählt worden ist,
- Rücktritt vom Amt
- Abwahl vom Amt
- Ende der Mitgliedschaft im MFF

Endet die Amtszeit eines Amtsträgers vor Ende der Zeit, für die er gewählt worden ist, wird ein Nachfolger für den Rest der vorgesehenen Amtszeit des bisherigen Amtsträgers gewählt.

Die Abwahl eines Amtsträgers kann nur durch die Mehrheit der Stimmen der eingeschriebenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag, über den die Sprecher, der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam entscheiden, und durch Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz schriftlicher Mahnung
- Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder
- Tod

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,- € im Kalenderjahr. Er ist bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres zu entrichten. Auch bei Ende der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres besteht Beitragspflicht für das volle Jahr.

Daneben können die Mitglieder dem MFF Spenden, ggf. über den Landkreis oder die Stadt Gifhorn, geben

\* geändert auf individuellen Beitrag, mindestens 40,- DM (21,-- €) im Kalenderjahr gem. der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.10.1995

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Über die Einberufung von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen entscheiden die Sprecher, der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam. Beantragt 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, muss diese innerhalb eines Monats einberufen werden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.

Ihr obliegt:

- die Entgegennahme der Berichte der Sprecher, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Kassenprüfer
- die Entlastung der Sprecher, des Schatzmeisters und des Schriftführers
- die Wahlen der Sprecher, des Schatzmeisters und des Schriftführers, wenn das Ende der laufenden Amtszeit bevorsteht
- die Wahl von 3 Kassenprüfern, von denen mindestens 2 vor der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung prüfen

Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen

Anträge, die die höchste Zahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten, sind von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn nicht andere Mehrheiten in dieser Satzung vorgeschrieben sind. Übertragung der Stimmberechtigung ist nicht zulässig.

#### **§ 7 Inkrafttreten, Änderungen**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.  
Satzungsänderungen bedürfen der Stimmen der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder.

#### **§ 8 Auflösung, Aufhebung, Zweckänderung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des MFF oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des MFF an die Fußballabteilung des MTV, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fußballsports zu verwenden hat.

(Verabschiedet in der Gründungsversammlung des MFF am 16.10.1983 in Gifhorn)